

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

A. Diese Auftragsbedingungen gelten für Verträge oder Abkommen zwischen dem Übersetzer/Dolmetscher (Auftragnehmer) und seinen Auftraggebern, soweit etwas anderes nicht gesetzlich unabdingbar vorgeschrieben ist.

B. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind für den Auftragnehmer nur verbindlich, wenn sie nicht im Konflikt zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen stehen. Wenn ein Konflikt besteht, wird der Teil als nicht vereinbart erklärt und die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschlands finden Anwendung, soweit der Konflikt nicht Ziffer 9 betrifft. Die Parteien sind ausdrücklich damit einverstanden, dass Ziffer 9 für ihren Vertrag Anwendung hat, unabhängig von einer Abweichung in den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers.

2. Mitwirkungs- und Aufklärungspflicht des Auftraggebers

A. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer spätestens bei Auftragsvergabe über besondere Ausführungsformen der Übersetzung zu unterrichten (Übersetzung auf Datenträgern, Anzahl der Ausfertigungen, äußere Form der Übersetzung etc.) Der Verwendungszweck der Übersetzung ist anzugeben. Ist die Übersetzung für den Druck bestimmt, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer einen Abzug zur Korrektur zu übergeben. Bei Übersetzungen und Lektoraten sind Namen und Zahlen vom Auftraggeber zu überprüfen.

B. Informationen und Unterlagen, die für einen Dolmetschereinsatz oder zur Erstellung einer Übersetzung notwendig sind, hat der Auftraggeber unaufgefordert und bei Auftragsvergabe dem Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen (Glossare des Auftraggebers, Abbildungen, Zeichnungen, Tabellen, Abkürzungen, Kopien von Gerichtsakten etc.)

C. Der Auftraggeber übernimmt die Haftung für die Rechte an einem Text und stellt sicher, dass eine Übersetzung angefertigt werden darf. Von entsprechenden Ansprüchen Dritter stellt er den Auftragnehmer frei.

D. Fehler, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Obliegenheiten ergeben, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

3. Ausführung und Mängelbeseitigung

A. Die Übersetzung wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt. Fachausdrücke werden, sofern keine Unterlagen oder besonderen Anweisungen durch den Auftraggeber beigelegt worden sind, in die allgemein übliche, lexikalisch vertretbare bzw. allgemein verständliche Version übersetzt.

B. Mängel in der Übersetzung, die auf schlecht lesbare, fehlerhafte oder unvollständige Textvorlagen oder auf fehlerhafte oder falsche kundeneigene Terminologie zurückzuführen sind, fallen nicht in den Verantwortungsbereich des Auftragnehmers.

C. Rügt der Auftraggeber einen in der Übersetzung objektiv vorhandenen, nicht unerheblichen Mangel, hat der Auftraggeber Anspruch auf Beseitigung der in der Übersetzung enthaltenen Mängel durch den Auftragnehmer. Der Anspruch auf Mängelbeseitigung muss vom Auftraggeber unter genauer Angabe des Mangels dem Auftragnehmer gegenüber schriftlich und unverzüglich geltend gemacht werden. Für die Nacharbeit ist dem Auftragnehmer vom Auftraggeber eine angemessene Frist einzuräumen.

D. Der Anspruch auf Nachbesserung ist ausgeschlossen, wenn die Mängelanzeige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Abgabe der Übersetzungsarbeiten eingegangen ist.

E. Im Falle eines nachgewiesenen Fehlschlagens der Nachbesserung von objektivem nicht unerheblichem Mangel einer Übersetzung oder einer Ersatzlieferung kann der Auftraggeber maximal bis zu den vereinbarten Honoraren zurück verlangen, aber alle anderen Arten von Schadensersatz, inklusiv je Folgeschaden, bleibt ausgeschlossen. Es besteht kein Schadensersatzanspruch irgendwelcher Art vom Rügen unerheblicher Mängel.

F. Will der Auftraggeber beispielsweise einen zu übersetzenden Text nicht nur zur Information, sondern veröffentlichen oder gar zu Werbezwecken verwenden, so muss er einen besonderen Auftrag für den zu veröffentlichenden Text bzw. für die Adaption des Werbetexts geben. Die Konditionen werden je nach Einzelfall vereinbart. Unterlässt er diese Sonderaufträge und veröffentlicht den übersetzten Text, so kann er nicht den Schadensersatz verlangen, der dadurch entsteht, dass aufgrund eines Übersetzungsfehlers oder einer mangelhaften Adaption die Veröffentlichung wiederholt werden muss.

G. Lieferfristen und –termine werden bei Auftragsvergabe vereinbart und sind bindend. Der Auftraggeber kommt jedoch nicht in Verzug, solange die Leistung infolge eines Umstandes unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat. Beruht die Nichteinhaltung eines Liefertermins auf höherer Gewalt, so ist der

Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder vom Auftraggeber eine angemessene Nachfrist zu verlangen. Weitergehende Rechte, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Bei Änderung des Auftragsgegenstandes sind Lieferfristen und Honorare neu zu verhandeln.

H. Dolmetschertätigkeiten sind Leistungen nach § 611 ff. BGB. Der Auftragnehmer behält sich vor, die Durchführung eines Auftrags im Einzelfall zurückzuweisen oder abubrechen, wenn strafbare oder gesetzeswidrige Inhalte kommuniziert werden, Inhalte gegen die guten Sitten verstoßen oder bei Vorliegen sonstiger besonderer Umstände die Auftragsdurchführung unzumutbar ist. Dennoch ist die volle vereinbarte Vergütung vom Auftraggeber zu entrichten.

4. Haftung

A. Der Auftragnehmer haftet bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz in angemessener Höhe. Eine Haftung bei leichter Fahrlässigkeit tritt nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ein.

B. Eine Haftung des Auftragnehmers für Beschädigung bzw. Verlust der vom Auftraggeber übergebenen Materialien ist ausgeschlossen. Der Auftraggeber hat für eine ausreichende Sicherung seiner Daten zu sorgen.

5. Berufsgeheimnis

A. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vom Auftraggeber im Zusammenhang mit dem Auftrag überlassenen Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln.

6. Vergütung und Grundlage der Berechnung

A. Der Umfang der Übersetzung wird anhand der Normzeilenzahl der Übersetzung ermittelt, es sei denn etwas anderes ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart wurde. Als Normzeile gelten 55 Zeichen inklusive Leerzeichen.

B. Der Auftragnehmer hat neben dem vereinbarten Honorar Anspruch auf die Erstattung der tatsächlich angefallenen Aufwendungen. Korrekturarbeiten werden nach Aufwand berechnet. Der Auftragnehmer kann bei umfangreichen Übersetzungen einen Vorschuss verlangen, der für die Durchführung der Übersetzung objektiv notwendig ist. Er kann die Übergabe seiner Arbeit von der vorherigen Zahlung seines vollen Honorars abhängig machen.

C. Dolmetscherleistungen werden grundsätzlich nach Arbeitszeit berechnet, es sei denn etwas anderes ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart wurde. Zur Arbeitszeit zählen *u.a.* nicht nur die Einsatz- und Wartezeiten, sondern auch die An- und Abreisezeiten sowie gegebenenfalls Vor- und Nachbereitungszeiten. Reisekosten und sonstiger Aufwand werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Wahrnehmung eines Termins durch den Auftragnehmer kann von der vorherigen (Vorauszahlung) / Zahlung des Honorars abhängig gemacht werden.

D. Ist die Höhe des Honorars nicht vereinbart, so ist eine nach Art und Schwierigkeit angemessene und übliche Vergütung geschuldet. Hierbei gelten mindestens die im deutschen Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen aufgeführten Sätze als angemessen und üblich.

E. Die Vergütung ist spätestens 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.

7. Eigentumsvorbehalt und Urheberrecht

A. Der Auftraggeber hat erst nach vollständiger Bezahlung das Recht zur Nutzung der Übersetzung.

B. Der Auftragnehmer hat das Urheberrecht an der Übersetzung, sowie alle Translation Memory oder CAT Dateien, die bei der Anfertigung der Übersetzung erstellt worden sind.

8. Vertragskündigung

A. Der Auftraggeber kann den Vertrag bis zur Fertigstellung der Übersetzungsarbeiten oder Erledigung der vereinbarten Dolmetscherleistungen nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung ist nur dann wirksam, wenn sie dem Auftraggeber gegenüber schriftlich erklärt wurde. Dem Auftragnehmer steht in diesem Fall Schadensersatz für entgangenen Gewinn in Höhe des Auftragswertes zu.

9. Anwendbares Recht und Leistungs- und Erfüllungsort

A. Für den Auftrag und alle sich daraus ergebenden Ansprüche gilt deutsches Recht unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts. Gerichtsstand ist Hamburg. Soweit gesetzlich zulässig sind die Geschäftsräume des Auftragnehmers den Leistungs- und Erfüllungsort für die Erbringung der vom Auftragnehmer geschuldeten Leistungen und für den Ausgleich der Auftragnehmer zustehenden Vergütungen.

B. Die Wirksamkeit dieser Auftragsbedingungen oder des Auftrages wird durch die Nichtigkeit und Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen nicht berührt.

Stand: 2026